

Wer ist zuständig?

Zuständig ist das
Amt Schrevenborn
Der Amtsdirektor

für die Gemeinde Heikendorf

Frau Moritz
Tel (04 31) 24 09-1 21
Email: Marion.Moritz@amt-schrevenborn.de

für die Gemeinde Mönkeberg

Frau Bohnhoff
Tel (04 31) 2 39 72-5 01
Email: Sherin.Bohnhoff@amt-schrevenborn.de

für die Gemeinde Schönkirchen

Herr Sönnichsen
Tel (0 43 48) 7 09-4 04
Email: Sven.Soennichsen@amt-schrevenborn.de

AMT SCHREVENBORN DER AMTSDIREKTOR

Leiterin Ordnungswesen
Frau Witt
Mühlenstr. 48
24232 Schönkirchen

Telefon (0 43 48) 7 09 - 4 00
Fax (0 43 48) 7 09 - 6 40
E-Mail: Sylvia.Witt@amt-schrevenborn.de



Sondernutzung der öffentlichen Straßen

Hinweise über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Allgemeines

Gemeingebrauch / Sondernutzung

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. Die Erlaubnis ist in der Regel gebührenpflichtig.

Was ist die Straßenbaulast und wer ist ihr Träger?

Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und mit der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben.

Da die öffentlichen Straßen durch eine Sondernutzung stärker in Anspruch genommen werden, werden Sondernutzungen überwacht. Durch die Überwachung wird die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer gewährleistet.

Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen sind die Gemeinden. Jede Gemeinde ist innerhalb ihres Gemeindegebietes zuständig.

Im Gebiet des Amtes Schrevenborn sind das die Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen.

Was ist eine Erlaubnis?

Mit der Erlaubnis ist eine Sondernutzungserlaubnis gemeint. Über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird grundsätzlich nur auf Antrag entschieden. Sie berechtigt den/die Erlaubnisnehmer/in zur Nutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus.

In der Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Diese sind von dem/der Erlaubnisnehmer/in zu beachten und zu befolgen.

Welche Benutzungen gelten als Sondernutzungen?

Als Sondernutzung der öffentlichen Straßen gelten insbesondere

- das Aufstellen von Containern,
- die Lagerung von Baustoffen oder Bauschutt,
- das Aufstellen von Baukränen oder Hubwagen,
- das Aufstellen von Stellschildern und Werbeplakaten,
- das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften,
- das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten,
- das Aufstellen von Info-Ständen und Verkaufswagen.

Welche Kosten entstehen für eine Erlaubnis?

Für die Sondernutzungen werden Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Umfang der Inanspruchnahme einer öffentlichen Straße unterschiedlich hoch und wird ggf. im Ermessen der Gemeinde festgesetzt.

Rechtliche Beurteilung einer Erlaubnis

Eine Erlaubnis ist ein Verwaltungsakt. Gegen die Entscheidung der Verwaltung kann Widerspruch oder Klage erhoben werden. Widerspruch oder Klage haben keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Verpflichtung zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr bleibt unverändert bestehen.

Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich und rechtzeitig im Voraus zu stellen. Eine Frist von zwei Wochen sollte eingehalten werden.

Rechtsgrundlagen

- §§ 20 ff. Straßen- und Wegegesetz Schl.-H.
- Kommunalabgabengesetz Schl.-H.
- Landesverwaltungs-gesetz Schl.-H.
- Sondernutzungssatzung der Gemeinden
- Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung der Gemeinden